



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, 22.12.2021

Laufende Nummer: 33/2021

Hochwasserpromotionsstipendium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16.12.2021

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Hochwasserpromotionsstipendium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Stand 09.11.2021

Präambel

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) möchte Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Forschungsarbeiten aufgrund des Hochwasserschadens im Sommer 2021 an der H-BRS nicht fortführen konnten, mit einem Stipendium finanziell unterstützen. Die Betroffenen sollen unbürokratisch Anträge zur Gewährung des Hochwasserstipendiums beim Graduierteninstitut (GI) stellen können. Das Hochwasserstipendium kann einmalig für maximal sechs Monate gewährt werden, soweit ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Antrag muss bis zum Zeitpunkt 31.12.2024 gestellt werden.

1. Voraussetzungen

Das Hochwasserpromotionsstipendium können Doktorandinnen und Doktoranden beim GI beantragen, die vom Hochwasserschaden in Rheinbach betroffen sind und es dadurch zu Verzögerungen der Arbeiten am Promotionsvorhaben gekommen ist. Eine weitere Voraussetzung zur Beantragung dieses Stipendiums ist, dass Antragstellerinnen und Antragsteller waren:

- Stipendiatin/Stipendiat der H-BRS oder
- Mitarbeiterin/Mitarbeiter der H-BRS, für welche die Finanzierung ausgelaufen ist,

und eine Verzögerung von bis zu sechs Monaten nachgewiesen werden kann. Darüber hinaus müssen die Antragsteller Mitglieder im GI der H-BRS sein.

2. Beantragung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn

- die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich nachweisen kann, dass eine bis zu sechsmonatige Verzögerung des Promotionsvorhabens auf die Hochwasserschäden in Rheinbach zurückzuführen ist,
- die Doktorandin oder der Doktorand einen Zwischenbericht zum aktuellen Stand des Promotionsvorhabens mit einem angepassten Zeit- und Arbeitsplan vorlegt sowie ein Nachweis der bisherigen Finanzierungsmodalitäten (beispielsweise Beginn und Ende der Drittmittelfinanzierung) und
- der professorale Betreuer oder die professorale Betreuerin der H-BRS bestätigt schriftlich, dass es zu Verzögerungen in der Arbeit des Promotionsvorhabens gekommen ist und gibt seine oder ihre Stellungnahme bzw. Prognose über den Fortschritt sowie den Abschluss des Promotionsvorhabens ab.

3. Bewilligung

Das GI kann nach eingehender Prüfung der Anträge ein Stipendium bewilligen (Finanzierungsvorbehalt) und im Zweifel weitere, auch externe Expertise einholen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium. Die Doktorandin oder der Doktorand wird über die Bewilligung des Stipendiums schriftlich unterrichtet.

4. Sächliche Leistungen

Der Stipendienbezug ist auf maximal sechs Monate beschränkt und die Höhe des monatlichen Stipendiums beträgt maximal 1.350 Euro.

5. Verpflichtungen der Stipendiatin/des Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat,

- sich primär seinem oder ihrem Promotionsvorhaben zu widmen,
- das GI unverzüglich zu informieren, wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert oder abgebrochen wird und
- einen Vortrag über die Ergebnisse seines Promotionsvorhabens innerhalb der sechs Monate zu halten.

Die H-BRS behält sich vor,

- das Stipendium zu kürzen oder einzustellen, sofern die Stipendiatin oder der Stipendiat aus anderen Förderprogrammen eine finanzielle Unterstützung zum Schreiben der Dissertationsschrift bzw. zur Bearbeitung des Promotionsvorhabens erhält.

Sankt Augustin, den

Prof. Dr. H. Ihne

Präsident
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. R. Herpers

Direktor des Graduierteninstituts
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg